

(187–281), wobei die drei historisch gewachsenen Materien der Kirchenzucht, der Lehrbeanstandung und des Disziplinarrechts dargelegt werden. Die Kirchenzucht zeigt nach Auffassung des Vf. (vgl. 195–212) hinsichtlich der Zwecksetzung und der Sanktionsmaßnahmen (Verweigerung des Abendmahls und der Kasualien) Ähnlichkeit mit den kanonischen Zensuren. Die Zahl der Tatbestände ist geringer als im kanonischen Recht. Das Lehrbeanstandungsverfahren (vgl. 213–225), vom Autor anhand der Musterverfahrensordnung der Arnoldshainer Konferenz illustriert, entscheidet Fälle abweichender Lehre definitiv und verzichtet auf einen Schuldvorwurf gegen den betroffenen Amtsträger, wobei das gesamte Verfahren dialogisch und prozeßhaft, nicht subordinationsmäßig konzipiert ist. Das Disziplinarrecht für die kirchlichen Amtsträger (vgl. 226–281) ist auch heute noch weitgehend am staatlichen Beamtenrecht orientiert. Es garantiert die Ausübung der kirchlichen Amtspflichten, die sich teils aus dem Öffentlichkeitsauftrag, teils aus dem geistlichen Auftrag und den Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und der Gesamtkirche herleiten (vgl. 234–261), und soll das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Amtsträger schützen. Im Schlußabschnitt (282–292) faßt P. d. M. in knapper und gelungener Weise die Ergebnisse seiner Untersuchung zusammen. – Insgesamt stellt das vorliegende Buch eine gründliche und sorgfältige Analyse kirchlicher Strafrechtskonzeptionen dar und es ist zu hoffen, daß ihm eine breite, juristisch interessierte Leserschaft beschieden ist.

G. SCHMIDT S. J.

PARIS, JOHN D., *The Eastern Catholic Churches: Constitution and Governance According to the Code of Canons of the Eastern Churches*. New York: Saint Maron Publications 1992. XXVII/731 S.

Am 18. Oktober 1990 promulierte Papst Johannes Paul II. das (kirchliche) Gesetzbuch für die katholischen Ostkirchen. Dieser „Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium“ (= CCEO) trat am 1. Oktober 1991 in Kraft. Er hat 30 Titel und 1546 canones. (Übergeordnete Bücher – wie der CIC/1983 – hat der CCEO nicht.) Das vorliegende (mit ungeheurem Fleiß gearbeitete) Buch kommentiert die ersten neun Titel (cc. 1–322) des CCEO. Die Arbeit hat 32 Kapitel. Der Rez. war nicht in der Lage, auch nur annähernd alle zu lesen. Er hat nur einige, ganz wenige ausgewählt, auf die er auch im folgenden eingeht. Im ersten Kapitel (Origins of the Catholic Churches, 1–12) beschreibt F., was man unter dem Begriff „Ostkirche“ zu verstehen hat. Der Unterschied zwischen Ost und West in der Kirche geht (geschichtlich gesehen) auf die Teilung des Römischen Reiches in eine östliche und westliche Hälfte zurück. Ostkirchen werden entsprechend die Kirchen der Osthälfte des Reiches (und die außerhalb der Grenzen in Abhängigkeit von Kirchen der Osthälfte gegründeten Gemeinschaften) genannt. Innerhalb des Ostrreiches entwickelten sich 4 Hauptkirchen (Patriarchate): Alexandrien, Antiochien, Konstantinopel und Jerusalem. Nicht ganz deckungsgleich mit den Patriarchaten sind die fünf *Kirchengruppen*: die Kirchen von Konstantinopel, Alexandrien und Antiochia; ferner die persische und die armenische Kirche. Diesen fünf Kirchengruppen entsprechen die fünf Riten: der byzantinische, der alexandrinische, der west-syrische (oder antiochenische), der ostsyrische (oder chaldäische) und der armenische Ritus. Im dritten Kapitel (Eastern Catholic Churches, 44–66) werden die katholischen Ostkirchen beschrieben. Nach dem Morgenländischen Schisma (11. Jh.) war das Ziel der Union die Wiederherstellung des alten Zustandes, unter Beibehaltung des eigenen Ritus, der Kirchensprache und der Hierarchie der Ostkirchen. Die Maroniten vollzogen schon 1181 den Anschluß an Rom. Sie stellen die einzige geschlossene katholische Ostkirche dar. Von den übrigen Ostkirchen wurde und ist nur ein mehr oder weniger großer *Teil der Gläubigen* (römisch-)katholisch. In Europa sind dies u. a.: die Ruthenen (Ukrainer), die Rumänen Siebenbürgens, die Bulgaren, die Italo-Albanesen in Sizilien, die Griechen. Im vierten Kapitel des vorliegenden Buches (The Codification of Eastern Canon Law, 67–106) beschreibt F. die Kodifikation des katholischen Ostkirchenrechts. Nach der Veröffentlichung des CIC/1917 dachte man auch an die Kodifikation des (katholischen) Ostkirchenrechts. Deshalb wurde am 13. Juli 1929 eine Kardinalskommission unter dem Vorsitz von Pietro Gasparri eingesetzt. Diese begann mit der

Herausgabe der sog. *fonti* (Fontes Codificationis Orientalis). Wegen verschiedener Schwierigkeiten dachte man später nicht daran, einen Gesamtkodex zu promulgieren; vielmehr wollte man nur Teilgebiete kodifizieren. Durch entsprechende Motuproprios wurden folgende vier Teilkodices promulgiert: *Crebrae Allatae sunt* (Eherecht) vom 22. 2. 1949; *Sollicitudinem Nostram* (Prozeßrecht) vom 6. 1. 1950; *Postquam Apostolicis Litteris* (Ordens- und Vermögensrecht, Terminologie) vom 9. 2. 1952; *Cleri Sanctitati* (Riten, Personenrecht) vom 2. 6. 1957. Nach dem Konzil und nach der Einsetzung der Kodexkommission für das lateinische Kirchenrecht wurde am 10. 6. 1972 die päpstliche Kommission für die Revision des katholischen Ostkirchenrechts eingesetzt. Diese erarbeitete den oben schon genannten CCEO. Es ist ein *einzig*er Kodex für *alle* (katholischen) Ostkirchen. – Diese ganz wenigen Hinweise sollen genügen. Zwei Appendices (647–656; 657–722) und ein Sachregister (723–731) schließen dieses wertvolle Buch ab. Es dürfte ein Standardwerk für das Verfassungsrecht der katholischen Ostkirchen werden. Wenn trotzdem eine (kleine) Kritik erlaubt sein sollte, dann diese: Wieder einmal sind die Anmerkungen an den Schluß des jeweiligen Kapitels gesetzt. Vermutlich ist der Druck dann einfacher und billiger. Trotzdem: Diese Unsitte stört beim Lesen, weil man dauernd zurückblättern muß.

R. SEBOTT S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 34. Lfg. (Sp. 257–512). Berlin: Schmidt 1992.

Das HRG enthält diesmal die mit Tod, Toleranz, Tötung, Treue und Universitäten zusammenhängenden Artikel. Kanonistisch von Bedeutung sind vor allem die folgenden Stichworte: Todeserklärung, Todesstrafe, Toleranz, Tötungsdelikte, Translatio Imperii, Trauung, Trennung von Staat und Kirche, *Tres conformes sententiae*, Treue, Tridentinum, Tugenden und Laster, Tür, Ummantelung, Uneheliche, Unerlaubte Handlung, Unheilig und Universitäten. Auf einige von ihnen möchte ich etwas näher eingehen. Die *Todesstrafe* (= T.) gilt als die schwerste Form der Strafe. Ihr Ursprung läßt sich nicht klären. „Es gab sie bereits im germanischen Recht wie auch im griechischen und römischen. Die T. ist insoweit fester Bestandteil des überkommenen deutschen Rechts gewesen und taucht in allen Kodifizierungen auf“ (264). Es sind viele Tötungsarten bekannt, und sie wurden bereits in germanischer Zeit gehandhabt. Als einfache T. werden das Enthaupten, das Erhängen und das Ertränken genannt. Als qualifizierte Arten der T. kamen folgende Vollstreckungen hinzu: das Begraben bei lebendigem Leib, das Einmauern und Verhungernlassen, das Rädern, das Spießen, das Pfählen, das Sieden oder das Verbrennen. Die T. wurde anfangs (d. h. zu Beginn der Christianisierung der Germanen) von der Kirche abgelehnt, dann jedoch wurde sie zum Kampfmittel der Inquisition. In der Mitte des 18. Jahrhunderts brach in Europa eine heftige Debatte über die T. aus, in der sich vor allem Kant vehement für deren Beibehaltung einsetzte, indem er das Talionsprinzip betonte. „In der Bundesrepublik wurde die T. endgültig durch Art. 102 des Grundgesetzes (1949) abgeschafft, auch wenn sie in einigen Verfassungen der Bundesländer noch fortlebt“ (269). – Das Wort *Trauung* (= T.) bezeichnet heute sowohl den kirchlichen Trauakt als auch den entsprechenden Vorgang bei der weltlichen Eheschließung vor dem Standesbeamten. In den germanischen Rechten des frühen Mittelalters ging der Trauung notwendig das Verlöbnis (*desponsatio*; Muntvertrag) voraus: *Ohne Verlöbnis keine Trauung!* Das Verlöbnis „wurde zwischen der Familie bzw. dem Muntwalt der zu verheiratenden Frau (ursprünglich aber nicht der Frau selbst) und dem zukünftigen Ehemann (häufig unter Beteiligung seiner Familie) geschlossen, begründete die Treuepflicht der Frau gegenüber dem Mann und verpflichtete den Muntwalt der Frau, diese ihrem zukünftigen Mann zu übergeben. Für den Bräutigam entstand die Verpflichtung zur Zahlung des Brautpreises an die Familie der Frau ... sowie zur Heimführung der Braut“ (302). Der förmliche Vollzug der Übergabe der Frau an den Bräutigam (= die eigentliche T.) geschah erst nach Ablauf einer Frist – häufig einem Jahr. Schon Tacitus (*Germania*, cap. 18) berichtete, daß die Förmlichkeiten der T. bei den Germanen sich nach Stamm und Raum erheblich unterschieden. „Wohl allgemein war aber die Vorstellung, daß die Rechtswirkungen der T. jeweils an bestimmte Formen gebunden seien und daß die T.